

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Waldlaubersheim

für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

vom 22.04.2016

Der Ortsgemeinderat hat am 07.03.2016 aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach als Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 18.04.2016 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält. Die Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Ergebnis und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

<u>1. im Ergebnishaushalt</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.907.611,-- €	1.946.945,-- €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>2.062.004,-- €</u>	<u>2.047.694,-- €</u>
Jahresfehlbetrag	<u>154.393,-- €</u>	<u>100.749,-- €</u>
<u>2. im Finanzhaushalt</u>		
die ordentlichen Einzahlungen auf	1.835.551,-- €	1.878.251,-- €
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>1.904.740,-- €</u>	<u>1.897.110,-- €</u>
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>-69.189,-- €</u>	<u>-18.859,-- €</u>
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,-- €	0,-- €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0,-- €</u>	<u>0,-- €</u>
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>0,-- €</u>	<u>0,-- €</u>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.375,-- €	0,-- €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>33.000,-- €</u>	<u>0,-- €</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>- 20.625,-- €</u>	<u>0,-- €</u>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	103.944,-- €	33.659,-- €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>14.130,-- €</u>	<u>14.800,-- €</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>89.814,-- €</u>	<u>18.859,-- €</u>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	1.951.870,-- €	1.911.910,-- €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>- 1.951.870,-- €</u>	<u>1.911.910,-- €</u>
Veränderung des Finanzmittelbedarfs im Haushaltsjahr	<u>0,-- €</u>	<u>0,-- €</u>

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

- zinslose Kredite auf	0,-- €
- <u>verzinsten Kredite auf</u>	<u>0,-- €</u>
zusammen auf	0,-- €

§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten sowie Verpflichtungsermächtigungen **nicht** erteilt.

§ 5
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für beide Jahre wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	320 v.H.
- Grundsteuer B auf	380 v.H.
- Gewerbesteuer auf	380 v.H.

Die Hundsteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebiets gehalten werden:

- Für den ersten Hund	48 Euro
- Für den zweiten Hund	72 Euro
- Für den dritten Hund	84 Euro
- Für gefährliche Hunde jeweils das 8- fache der einzelnen Steuersätze	

§ 6
Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S.57) werden festgesetzt:

Beitrag für den Ausbau und die Unterhaltung der Wirtschaftswege auf 0,35 €/Ar Grundstückfläche. Beträge unter 1,-- € werden nicht erhoben.

§ 7
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals beträgt nach der Eröffnungsbilanz (Stichtag 31.12.2008) 3.158.857,23 €. Der Jahresabschluss 2011 wurde mit einem Eigenkapital von 3.133.651,64 € beschlossen. Weitere Jahresabschlüsse liegen noch nicht vor.

§ 8
Über – und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall der Haushaltsansatz um mehr als 10 %, mindestens jedoch um 500,-- € überschritten wird.

§ 9
Wertgrenzen für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 3.000,-- € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 10
Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird - Fällen zugelassen
Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 1 Fall zugelassen.

Waldlaubersheim, den 22.04.2016

(Volker Müller-Späth)
Ortsbürgermeister

HINWEIS:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 25.04.2016 bis einschließlich 06.05.2016 während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg, Verwaltungsgebäude I, Warmsrother Grund 2 in Zimmer 25 öffentlich aus.

Waldlaubersheim, den 22.04.2016

(Volker Müller-Späth)
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
3. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.stromberg.de einsehbar.